

**WIR MÖCHTEN SIE ALS NEUE/N KOLLEGIN ODER KOLLEGEN HERZLICH AN IHRER NEUEN ARBEITSSTELLE
BEGRÜßEN UND IHNEN EINIGE GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN GEBEN!**

Wie in den meisten großen Betrieben gibt es auch in den Dienststellen der Evangelischen Landeskirche Bayern (ELKB) eine Vertretung der Beschäftigten. Im kirchlichen Bereich ist das jeweils die Mitarbeitervertretung oder abgekürzt MAV. Jeder Mitarbeitende im Bereich der ELKB hat das Recht von einer MAV vertreten zu werden. Organisatorisch sind Sie der gemeinsamen MAV im Dekanatsbezirk Michelau zugeordnet. Wir sind grob gesagt für die kirchlichen Dienststellen der verfassten Kirche (nicht Diakonie) im Landkreis Lichtenfels (plus Zapfendorf, Heilgersdorf, Itzgrund, Tambach und Mitwitz) und ihre Beschäftigten zuständig.

Einige Begriffe zum Einstieg in Ihre neue Tätigkeit:

- Unsere Arbeitsbedingungen sowie das Arbeitsentgelt regelt die Dienstvertragsordnung DiVO. Die DiVO ist angelehnt an den Tarifvertrag der Länder TV-L, jedoch ergänzt durch eigene abweichende Paragraphen.
- Diese werden festgelegt von der Arbeitsrechtlichen Kommission ARK, einem paritätisch besetzten Gremium der Evangelischen Landeskirche Bayern ELKB.
- Ihr Dienstgeber ist die jeweilige Kirchengemeinde oder der Dekanatsbezirk. Personalentscheidungen treffen die Kirchenvorstände oder der Dekanatsausschuss.
- Organisatorisch verwaltet wird Ihr Arbeitsverhältnis von der Personalabteilung im Kirchengemeindeamt Coburg.
- Die monatlichen Gehaltsabrechnungen werden in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung von der Gehaltsabrechnungsstelle Ansbach ZGAST erstellt. Das Gehalt wird monatlich zum 15. überwiesen, Gehaltsabrechnungen erhalten Sie nicht jeden Monat, sondern zur Verwaltungsvereinfachung nur bei Betrags- oder sonstigen Änderungen.
- Die MAV ist bei der Umsetzung von Personalentscheidungen in abgestufter Weise beteiligt und verpflichtet, die Einhaltung von gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Ohne unsere Mitwirkung sind Personalentscheidungen nicht gültig und können angefochten werden.
- Darüber hinaus ist die MAV für folgende Themenbereiche zuständig, jeweils mit verschiedenen Mitbestimmungsmöglichkeiten:
 - Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsmethoden, Unfallverhütung und Gesundheitsprävention
 - Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen und Verwendung von Personalfragebögen
 - Grundsätze der Urlaubs- und Dienstplangestaltung
 - Gewährung von Fort- und Weiterbildung, Durchführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen
 - Einstellungen und Kündigungen (auch Änderungskündigungen z. B. von Arbeitszeiten)
 - Versetzungen und Umsetzungen
 - Eingruppierung und Zuweisung anderer Tätigkeiten
 - Einbringen von Vorschlägen und Beschwerden
 - u. v. m.

Jede:r Kollege:in kann sich bei Fragen oder Problemen gerne an uns wenden. Individuelle Fragen und Informationen werden vertraulich behandelt. Erst wenn uns eine Freigabe erteilt wird, können Gespräche mit betroffenen weiteren Kolleg:innen oder der jeweiligen Dienststellenleitung aufgenommen werden.

Einmal im Jahr laden wir zu einer Mitarbeitendenversammlung ein. Dort wird in zwangloser Atmosphäre der Rechenschaftsbericht der MAV abgegeben, können Fragen gestellt und Kolleg:innen kennengelernt werden.

Freie Tage:

An konfessionellen Feiertagen gilt: Ist die überwiegende Bevölkerung in der kommunalen Gemeinde des Arbeitsortes z. B. katholisch, ist Mariä Himmelfahrt (15.08.) ein zusätzlicher Feiertag. Alle Mitarbeitenden erhalten nach DiVO („tarifliche“ Bestimmung) darüber hinaus an **Buß- und Betttag, Heiligabend, Silvester** frei. Dies gilt allerdings nur, wenn nicht dringende dienstliche Gründe dagegensprechen. In diesem Fall kann der freie Tag an einem anderen Datum nachgeholt werden.

Urlaub:

Der Urlaub beträgt 30 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche. Päd. Beschäftigte mit SuE-Eingruppierung und 5-Tage-Woche erhalten zusätzlich zwei Regenerationstage, bei weniger Tagen anteilig. Mindestens einmal im Jahr soll ein zusammenhängender Teil von zwei Wochen gestattet werden.

Arbeitsbefreiung:

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts wird in folgenden Fällen gewährt:

- Kirchliche Trauung 1 Tag
 - Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin (im Sinne des Gesetzes) 1 Tag
 - Tod des Ehegatten/Lebenspartners/Kindes oder Elternteiles 2 Tage
 - Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Wohnort 1 Tag
 - 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum 1 Tag
 - Schwere Erkrankung
 - eines Angehörigen im selben Haushalt 1 Tag (KJ)
 - eines Kindes bis vollendetem 12. Lebensjahres bis zu 4 Tage (KJ)
 - der Betreuungsperson eines behinderten Kindes bis zum vollendeten 8. LJ und die Pflege deshalb selbst übernommen werden muss bis zu 4 Tage (KJ)
- ergänzend dazu gelten alle gesetzlichen Regelungen
- Ärztliche Behandlung, wenn diese während der Arbeitszeit erforderlich ist. Hier wird für die nachgewiesene Abwesenheitszeit und Wegezeit das Entgelt weitergezahlt. Ein Besuch des Allgemeinarztes ist bei akuter Erkrankung immer möglich, ein Facharztbesuch während der Arbeitszeit nur, wenn kein anderer Termin verfügbar ist (Bestätigung notwendig).
 - Bei der Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht (Schöffenamts, Wahldienst) wird unter besonderen Auflagen eine Arbeitsbefreiung gewährt. Ebenso bei Teilnahme an Sitzungen kirchlicher Organe. Hier gibt es jeweils verschiedene Bedingungen.

Sonderurlaub:

Unbezahlter Sonderurlaub kann in besonderen Fällen (z. B. Eheschließung) beantragt werden.

Krankheit:

Eine Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist **unverzüglich** dem Dienstgeber mitzuteilen. **Den genauen Ablauf der Meldung (telefonisch, per E-Mail, an wen?) bitte bei Ihrer Dienststellenleitung erfragen!** Dauert die Erkrankung vermutlich länger als 3 Tage, ist spätestens am darauffolgenden 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) vorzulegen, aus der auch das voraussichtliche Ende der Erkrankung hervorgeht. **Wichtig:** Hier ist der **Kalendertag, nicht Arbeitstag** gemeint! Bei einer beginnenden Erkrankung z. B. am Donnerstagabend nach Dienstschluss ist am Freitag vor Arbeitsbeginn der Arbeitgeber zu informieren. Die eAU-Bescheinigung muss am Montag vorgelegt werden. Bei eAU-**Folge**bescheinigungen gilt diese 3-Tage-Regel nicht, diese ist unverzüglich am 1. Verlängerungstag vorzulegen (lückenlose Dokumentation). Sollte Ihr Arzt das eAU-Verfahren nicht unterstützen, muss die Bescheinigung von Ihnen digital vorgelegt werden (per E-Mail). Die verkürzte Frist von einem Tag gilt auch bei Erkrankungen im Urlaub!

Für die Dauer der Erkrankung wird das Arbeitsentgelt bis zu 6 Wochen weitergezahlt. Für die anschließende Dauer des Bezugs von Krankengeld wird ein Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt gezahlt. Die Bezugsdauer des Zuschusses ist abhängig von der Beschäftigungsdauer.

Betriebliches Eingliederungsmanagement BEM:

Bei einer Erkrankungsdauer länger als 6 Wochen in 12 Monaten (unterbrochen oder zusammenhängend), werden Sie automatisch zu einem BEM-Gespräch eingeladen. Der Dienstgeber ist verpflichtet ein solches BEM-Verfahren anzubieten. In diesen Gesprächen möchte der Dienstgebervertreter sich Zeit für ihre Gesundheitsthemen nehmen, um Sie in der Genesung und Gesunderhaltung zu unterstützen. Diese Gespräche können auf Wunsch von einem MAV-Mitglied begleitet werden.

Unser Dienstgeber gewährt darüber hinaus folgende weitere Vergünstigungen:

Beihilfe: (nicht für Praktikant:innen)

Unser Dienstgeber gewährt als zusätzliche Sozialleistung die sogenannte, für uns kostenfreie, „Beihilfe“. Der Gruppenvertrag ist abgeschlossen bei der Versicherungskammer Bayern und besteht für die Dauer der Beschäftigung zusätzlich zur gesetzlichen/privaten Krankenversicherung. Hierin eingeschlossen sind geringe Zuschüsse für Kronen, Brücken und Prothesen sowie Behandlungen beim Heilpraktiker. Jede:r Beschäftigte kann dort durch Abschluss von weiteren Tarifen, relativ günstig weitere gesundheitliche Risiken absichern. **Bei Abschluss binnen sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme** ist dies auch ohne Gesundheitsprüfung möglich. Die Kosten dieser Höherversicherungen sind komplett vom Arbeitnehmer zu tragen.

Betriebliche Altersvorsorge: (nicht für Praktikant:innen)

EZVK (Evangelische Zusatzversorgungskasse): Zusätzlich zum Gehalt zahlt unser Dienstgeber monatlich Beiträge zur betrieblichen Zusatzvorsorge **EZVKGrund** ein. Enthalten sind eine zusätzliche Erwerbsminderungsrente und ein Hinterbliebenenschutz. Einmal jährlich erhalten Sie automatisch eine Information über den Rentenverlauf.

Immer wichtiger wird in der heutigen Zeit darüber hinaus die weitere, private Rentenabsicherung. Abschließen können Sie diese, neben vielen anderen Anbietern, ebenso bei der EZVK als sogenannte **EZVKPlus**. Die Beiträge hierfür sind vom Arbeitnehmer zu tragen.

VRK: Auch über den „Versicherer im Raum der Kirchen“ ist es möglich, mittels Entgeltumwandlung eine betriebliche Altersvorsorge abzuschließen (Zuschuss durch Landeskirche ca. 15 % → ARK Beschluss).

BKK Diakonie:

Eine Krankenkasse für Sozialberufe. Es besteht die Möglichkeit den kostenlosen Gesundheitscampus ohne Versicherungspflicht mit Onlineangeboten zu nutzen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link. <https://www.bkk-diakonie.de/bkk-gesundheitscampus/>

Es werden Themen rund um gesunde Ernährung, physische und psychische Gesundheit aufgegriffen.

NEBENTÄTIGKEIT, GESCHENKE, UNFÄLLE, FAHRTKOSTEN, SCHWEIGEPFLICHT, JAHRESSONDERZAHLUNG, WEITERE VERGÜNSTIGUNGEN

- Eine bezahlte **Nebentätigkeit** muss dem Dienstgeber gemeldet und von diesem genehmigt werden.
- Die Annahme von **Zuwendungen, Geschenken** (finanzielle Mittel oder Vergünstigungen) und Vorteilen (materiell oder immateriell) ist an klare Kriterien gebunden (→ siehe **Integritätsbekanntmachung** Intranet). Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 50 Euro pro Kalenderjahr (Gutscheine, Freikarten, Gastgeschenke, Rabatte von Eltern, Kolleg:innen oder Gemeindegliedern) sind erlaubt. Bei einem Verstoß sind mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung zu rechnen. Schäden sind zu ersetzen und die Herausgabe kann gefordert werden.
- **Arbeits- oder Wegeunfälle** sind unverzüglich dem Dienstgeber zu melden! Hierunter fallen auch nicht für wichtig erachtete kleine Verletzungen wie Schnitte, Prellungen usw. Ab einer dadurch bedingten Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen muss der Dienstgeber diese Unfälle der zuständigen Berufsgenossenschaft melden.
- Für dienstlich angeordnete **Fahrten** mit dem Privat-PKW werden die Kosten erstattet. Die Höhe liegt bei 0,40€ je gefahrenem Kilometer. Verminderte Sätze gelten für Kirchenmusiker und Fortbildungen.
- Über dienstliche Angelegenheiten ist **Verschwiegenheit** zu wahren. Die Datenschutzrichtlinien nach dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche Deutschland DSG EKD sind zu beachten.
- Die Bezuschussung des **Deutschlandtickets** ist möglich. Ein **Fahrrad-Leasing-Modell** (Bikeleasing) wird unter bestimmten Bedingungen ebenfalls angeboten.
- Die **Jahressonderzahlung** nach § 20 TV-L beträgt 87,43% für die Entgeltgruppen 1-4, 88,14% für die Entgeltgruppen 5-8, 74,35% für die Entgeltgruppen 9a-11, 46,47% für die Entgeltgruppen 12-13 und 32,53% für die Entgeltgruppen 14-15 des in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts. Die Auszahlung erfolgt mit dem Novembergehalt.

LINKS UND ADRESSEN

Tarifvertrag der Länder (Grundlage der DiVO) https://www.tdl-online.de/ 	Arbeitsrechtliche Kommission der ELKB (DiVO und Entgelttabellen) https://www.ark-bayern.de/ 
Mitarbeitervertretungsgesetz www.kirchenrecht-ekd.de/ 	Beihilfe, Höherversicherung https://www.vkb.de/ 
Zusatzversorgung EZVK https://www.ezv.de/ 	Zusatzversorgung VRK www.vrk.de 

Sonderfall Kirchenmusik: Hier gelten uneingeschränkt die Vorschriften der kirchlichen DiVO. Abweichungen bei Vergütung und Fahrtkosten finden sich hier:

www.kirchenmusik-bayern.de/

Mitglieder der MAV/SBV:

Nicole Bäuerlein, Vorsitzende Ständig stellvertretende Leitung Kita Grünschnabel Redwitz mav.michelau@elkb.de nicole.baeuerlein2@elkb.de	Sibylle Klecker, 1. Stellvertretung Vorsitz Jugendsozialarbeit an Schulen Grundschule Redwitz sibylle.klecker@elkb.de
Sabine Krausche, 2. Stellvertretung Vorsitz Pfarramtsekretärin Altenkunstadt / Strössendorf sabine.krausche@elkb.de	Janine Eckert, Ansprechperson Jugend- und Auszubildende Springerin Kindertagesstätten janine.eckert@elkb.de
Jessica Ringlstetter, Beisitzerin Erzieherin Kita Christuskirche Burgkunstadt jessica.ringlstetter@elkb.de	Jutta Kisela, Beisitz MAV + Stellvertretende Schwerbehindertenvertretung Köchin Kita Grünschnabel Redwitz jutta.kisela@elkb.de
Nina Friedrich, Beisitzerin Erzieherin Krippe Regenbogen Michelau nina.friedrich@elkb.de	Ute Seelmann, Beisitzerin Leitung Kita Christuskirche Burgkunstadt ute.seelmann@elkb.de
Florian Wollandt, Beisitzer Erzieher Kita Vogelnest Lichtenfels florian.wollandt@elkb.de	Sandra Vogel, Schwerbehindertenvertretung Erzieherin Hort Redwitz sbv-michelau@elkb.de